

Handlungsanweisung

zur Regelung von Aufgaben/Befugnissen zur Organisation und Ausrichtung gemeindlicher Veranstaltungen

1. Diese Anweisung dient dem Ziel sicherzustellen, dass im Rahmen der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen die geltenden haftungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Unter gemeindliche Veranstaltungen zählen in der Hauptsache das jährliche Sommerfest der Gemeinde und Festivitäten anlässlich von Gemeindejubiläen.
3. Sofern sich die Gemeinde bei der Ausrichtung dieser Veranstaltungen der Unterstützung **Dritter** (gemeinnütziger Verein, professioneller Veranstalter) bedient, wird der Abschluss eines **Veranstaltungsvertrages** empfohlen.
4. Erfolgt die Ausrichtung der Veranstaltungen in Eigenregie der Gemeinde, so wird diese Aufgabe dem **Festkomitee** übertragen. Dabei gelten folgende Handlungsgrundsätze:
 - ❖ Das Wirken des *Festkomitees* erfolgt stets im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 - ❖ Die Rückkoppelung des Handelns des *Festkomitees* zur Gemeinvertretung erfolgt vorrangig durch den Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Stäbelow (Sozialausschuss)
 - ❖ Zu diesem Zweck erhält der Sozialausschuss ggf. gefertigte Mitschriften zu den Sitzungen des *Festkomitees* zur Kenntnis
5. In Anlehnung an das geltende Recht sowie an die gängige Praxis werden dem *Festkomitee* folgende Aufgaben/Befugnisse übertragen:
 - Einreichung der „Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ im Amt Warnow-West/ Fachbereich Bürgerdienste nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister
 - Vorbereitung der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie der notwendigen Erlaubnisanträge und Übergabe derselben an das Amt Warnow-West zur Einholung der Unterschrift des Bürgermeisters und anschließenden Weiterleitung an die zuständigen Behörden
 - Erstellung der terminlichen Planung, des Programmablaufs mit Kulturangebot, der Konzepte zur gastronomischen Versorgung sowie der materiell-technischen Absicherung ggf. bis hin zur Vertragsgestaltung und Unterschriftsvorlage beim Bürgermeister
 - Kontrolle der Auftragserledigung bzw. Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den Auftragnehmern/Vertragspartnern vor Ort
 - Erstellen einer Übersicht aller an der Veranstaltung beteiligten Händler, Gewerbetreibenden bzw. Künstler und Koordinierung/Zuweisung der jeweiligen Standplätze
 - Wahrnehmung des Hausrechts zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltungen für die Gemeinde, sofern vertraglich nicht anders geregelt
6. Die Regelungen in Nr. 5 gelten analog auch, wenn durch gemeindliche Einrichtungen, z. B. die Freiwillige Feuerwehr, *öffentliche* Veranstaltungen organisiert und ausgerichtet werden.

Kritzmow, _____

Hans-Werner Bull
Bürgermeister
Gemeinde Stäbelow